

Nutzerregelung der „Betriebseinheit Tierhaus“ der Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 23.04.2021

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 13.09.2017 die nachfolgende Nutzerregelung für die Betriebseinheit Tierhaus beschlossen.

§ 1

Betriebseinheit und Verantwortlichkeit

(1) Die Betriebseinheit Tierhaus (nachfolgend „Tierhaus“ genannt) ist eine Betriebseinheit der Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Sie ist durch Beschluss des Präsidiums am 05.05.2009 als Betriebseinheit der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften errichtet worden und mit Beschluss vom 06.11.2012 auf die Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften übertragen worden.

(2) Die Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften verantwortet den ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Betrieb des Tierhauses.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Tierhaus steht grundsätzlich allen Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät V - Mathematik und Naturwissenschaften und der Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften (nachfolgend „FK V“ und „FK VI“) für ihre wissenschaftlichen Zwecke zur Verfügung.

(2) Eine zeitlich begrenzte, ausnahmsweise Nutzung durch Nutzer, die nicht FK V oder FK VI angehören, kann nur im Einvernehmen mit der wissenschaftlichen Leitung des Tierhauses und dem Dekanat der FK VI erfolgen.

(3) Das Tierhaus erbringt folgende Dienstleistungen:

- Pflege und Versorgung der im Tierhaus gehaltenen Tiere entsprechend der vorhandenen Haltungsmöglichkeiten
- Zuchtbetreuung und Transgentechniken bei den im Tierhaus gehaltenen Tieren
- Bereitstellung und Reinigung von Käfigmaterial sowie Bereitstellung von Futter für unmittelbar im Versuch befindliche Tiere, die außerhalb des Tierhauses gehalten werden

(4) Der Umfang der Aufgaben und Dienstleistungen kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel wahrgenommen werden. Der Umfang der Dienstleistungen soll entsprechend der vorhandenen Ressourcen jährlich überprüft werden.

§ 3

Leitung

(1) Die Leitung des Tierhauses besteht aus einer Wissenschaftlichen und einer Technischen Leitung. Diese werden vom Dekanat bis auf Widerruf bestellt.

(2) Die Tierhausleitung nach § 3 (1) hat als Fachvorgesetzte Weisungsbefugnis gegenüber allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Betriebseinrichtung. Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter der Technischen Leiterin oder des Technischen Leiters ist die Wissenschaftliche Leitung. Der Dekan oder

die Dekanin der Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften ist gegenüber der wissenschaftlichen Leitung in allen Belangen des Tierhauses weisungsbefugt.

§ 4 Betriebsabläufe

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Tierhauses werden auf der Grundlage eines Finanzplanes Verrechnungsentgelte erhoben. Das Dekanat beschließt die Entgelte auf Grundlage des Vorschlages der Wissenschaftlichen Leitung.

(2) Die Entgelte für die Haltung von Tieren werden jährlich mit den Nutzern abgerechnet. Entgelte im Bereich der Nagetierhaltung werden in Form von festen Beträgen pro Tier und Haltungstag angesetzt. Zusätzliche Dienstleistungen werden den Nutzern entsprechend der tatsächlichen Ausgabe in Rechnung gestellt. Im Bereich der Vogelhaltung werden grundsätzlich die tatsächlichen Ausgaben abgerechnet.

(3) Die Tierhausleitung legt in Absprache mit dem Dekanat die Verteilung und Nutzung der Tierhausflächen fest. Die Vergabe der benötigten Nutzungskapazitäten berücksichtigt dabei Berufungszusagen, eingeworbene Drittmittelprojekte und wissenschaftsinitiierte Forschung. Bei Konflikten entscheidet das Dekanat.

(4) Eine Zugangsberechtigung für das Tierhaus erhält nur, wer sich mit den Betriebsanweisungen des Tierhauses vertraut gemacht hat und eine aktuelle Belehrung nach Gentechnik-Sicherheitsverordnung (sog. S1 Belehrung) und nach Gefahrstoffverordnung (sog. Laborsicherheitsbelehrung) nachweisen kann. Bei Zuwiderhandlung gegen eine der Betriebsanweisungen kann die Tierhausleitung ein Zutrittsverbot verhängen, dieses muss innerhalb von einer Woche durch die Dekanin oder den Dekan bestätigt werden.

§ 5 Nutzerbeirat

(1) Für das Tierhaus wird ein Nutzerbeirat gebildet. Dieser besteht aus der Leitung des Tierhauses nach § 3 (1), sowie denjenigen Mitgliedern und Angehörigen der FKV und FKVI, die Leiterinnen oder Leiter von laufenden Tierversuchsvorhaben sind und den Service des Tierhauses in Anspruch nehmen (oder einer von ihnen benannten Vertretung), sowie einem benannten Mitglied des Dekanats der Fakultät VI. Die Tierschutzbeauftragten sind ständiges beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied des Nutzerbeirates.

(2) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter des Tierhauses beruft den Nutzerbeirat mindestens einmal im Jahr ein und übernimmt den Vorsitz.

(3) Der Nutzerbeirat berät die Tierhausleitung und das Dekanat der Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften bei Angelegenheiten, die für das Tierhaus von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(4) Die wissenschaftliche Leitung berichtet dem Nutzerbeirat einmal pro Jahr über Betriebsabläufe und über die verwendeten Sachmittel.

(5) Das bei der Nutzersitzung erstellte Protokoll wird an das Dekanat und die Nutzer des Tierhauses im Sinne § 4 (1) weitergeleitet.

§ 6 Anhörung

Vor Entscheidungen der Dekanin oder des Dekans der Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften oder Beschlüssen des Fakultätsrats zu Angelegenheiten des Tierhauses, die erhebliche Auswirkungen auf die Organisation von Lehre, Studium und Forschung der FK V haben können, ist der FK V Gelegenheit zur Stellungnahme durch ihre Dekanin oder ihren Dekan zu geben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Nutzerregelung wurde am 13.09.2017 durch den Fakultätsrat beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. Die Ordnung der "Betriebseinheit Tierhaus" der Fakultät V Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (AM 2/2009, S. 185 ff.) tritt damit außer Kraft.